

## **Merkblatt Reisegewerbe**

Ein Reisegewerbe übt aus, wer ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren vertreibt oder ankauft, oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (vgl. § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung [GewO]).

Unter das Reisegewerbe fällt darüber hinaus die selbständige Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart.

In Abgrenzung zum stehenden Gewerbe tritt der Kunde beim Reisegewerbe nicht an den Unternehmer heran, sondern der Unternehmer kommt ohne vorherige Terminvereinbarung unangemeldet zum Kunden.

**Besonderheiten des selbstständigen Reisegewerbes**

Ein selbstständiger Reisegewerbetreibender bietet ohne vorherige Bestellung Waren oder Dienstleistungen an der Haustuer an. Auch das Betreiben eines Straßenstandes, der täglich auf- und abgebaut wird, ist Reisegewerbe.

### **Achtung!**

Wer auf Grund vorheriger Terminvereinbarungen zum Kunden ins Haus kommt, ist kein Reisegewerbetreibender, sondern führt ein stehendes Gewerbe!

Genau hier liegt das Problem für handwerkliche Tätigkeiten!

### **Wichtig!**

Der Reisegewerbetreibende spricht zuerst den Kunden an, niemals umgekehrt. Dabei kann er auch Bestellungen entgegen nehmen und zeitlich versetzt/nacheinander abarbeiten.

### **Werbung stark eingeschränkt!**

Werbung ist nur im stark begrenzten Umfang möglich. Adressen- oder Telefonnummerangaben sind tabu!

Eine Autowerbung z. B. könnte so aussehen: "Reisegewerbe Malerblitz Fritz Meier".

Ein Reisegewerbetreibender könnte sich auch durch das gezielte Verteilen von Handzetteln bemerkbar machen. Beispiel: "Ihre Wände brauchen einen neuen Anstrich? - Reisegewerbe Malerblitz Fritz Meier besucht Sie morgen zwischen 9-12 Uhr".

So bleibt die Abgrenzung zum stehenden Gewerbe gewahrt und der Hinweis auf ein Reisegewerbe sorgt außer dem für Eindeutigkeit.

### **Reisegewerbekarte**

Wer ein Reisegewerbe betreiben möchte, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Die Reisegewerbekarte ist beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen, in deren Bezirk der Reisegewerbetreibende seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder die juristische Person ihren Sitz hat. Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung versehen und mit Auflagen verbunden werden, soweit es zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist.

Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Vor Erteilung der Erlaubnis überprüft die zuständige Behörde die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers.

### **Keine Reisegewerbekarte für Angestellte**

Seit dem 14. September 2007 benötigen Angestellte im Reisegewerbe keine eigene Reisegewerbekarte mehr. Nur der sog. Prinzipal, d.h. der oder die Inhaber des Unternehmens, benötigt die Reisegewerbekarte. Er hat diese bei der Ausübung seiner Tätigkeit ständig mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen.

Der Angestellte benötigt jedoch eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers, wenn er unmittelbar mit Kunden Kontakt hat. Auch er hat diese während seiner Tätigkeit ständig mitzuführen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

### **Reisegewerbefreie Tätigkeiten**

Einige Tätigkeiten sind von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Diese sind in § 55a und b GewO aufgelistet. Hierzu gehört zum Beispiel der Vertrieb von Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs, wenn diese von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle verkauft werden.

Reisegewerbefrei ist beispielsweise auch das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen etc. In diesen Fällen kann jedoch eine Anzeigepflicht nach § 55c GewO gegeben sein.

Eine Reisegewerbekarte ist ferner nicht erforderlich, soweit ein Gewerbetreibender andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

Reisegewerbekartenfrei ist ferner die Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), zum Beispiel die Teilnahme an einem festgesetzten Spezial- oder Jahrmarkt.

### **Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten**

Gemäß § 56 GewO sind bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten. So u.a. der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erstellt worden ist, von elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung, von Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilsscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, gleichfalls unzulässig das Feilbieten und der Ankauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberauflagen

### **Besondere Anzeigepflicht bei Wanderlagern**

Auch Verkaufsveranstaltungen, die ein Reisegewerbetreibender oder ein stationärer Gewerbetreibender außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung durchführt, z.B. in Gaststättennebenräumen, sind Tätigkeiten im Reisegewerbe. Bei derartigen Wanderlagern müssen dann alle vor Ort aktiv am Verkauf beteiligten Personen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein. Wenn auf die Verkaufsveranstaltung öffentlich hingewiesen werden soll, z.B. durch Postwurfsendung oder Zeitungsanzeige, ist das Wanderlager unabhängig von der Notwendigkeit einer Reisegewerbekarte spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.

### **Schaustellertätigkeiten**

Auch Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart sind reisegewerbekartenpflichtig. Die Reisegewerbekarte wird jedoch nur von selbständigen Schaustellern benötigt, auch dann, wenn sie die Tätigkeit nicht „in eigener Person“ ausüben. Selbständige Schausteller haben den in ihrem Betrieb beschäftigten Personen eine Zweitschrift dieser Reisegewerbekarte auszuhändigen, die die Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ständig mitführen und auf Verlangen den zuständigen Ordnungsbehörden vorzeigen müssen.

Für bestimmte Schaustellerleistungen im Reisegewerbe ist eine Haftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen vorgeschrieben.

### **Beachtung des Ladenöffnungsgesetzes**

Auch für das gewerbliche Feilhalten von Waren im Reisegewerbe sind die nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) zulässigen Öffnungszeiten zu beachten. Unabhängig davon sind auch im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die werktäglichen Charakter haben, sofern die Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder nicht ausdrücklich Ausnahmen zulassen, wie z.B. im Gastgewerbe, in Verkehrsbetrieben u.ä.

<b>Folgende Unterlagen werden für die Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung (GewO) benötigt</b>	
1. Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	Formular erhältlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung
2. Führungszeugnis (Belegart: „0“)	Antrag beim zuständigen Einwohnermeldeamt
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister	Antrag beim zuständigen Einwohnermeldeamt
4. Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes	Erhältlich beim zuständigen Finanzamt
5. Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung des Steueramtes	Erhältlich bei der Verbandsgemeindekasse
6. Bescheinigung, dass kein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorhanden ist  Bescheinigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. war	Erhältlich beim zuständigen Amtsgericht (bis 31.12.2012)  Ab 01.01.2013 über das Amtsgericht Kaiserslautern - Zentrales Vollstreckungsgericht Rheinland-Pfalz-Die Auskunft erfolgt ausschließlich elektronisch über ein bundesweit einheitliches Vollstreckungsportal der Länder ( <a href="http://www.vollstreckungsportal.de">www.vollstreckungsportal.de</a> )
7. 1 Lichtbild	